

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. November 2012
GZ 302.407/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz
über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte
erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. Oktober 2012, GZ. BMVIT-210.805/0015-IV/SCH1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge würden die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen gemäß § 14 BHG auf die Einnahmen oder Ausgaben des Bundeshaushaltes haben.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden insofern Auswirkungen auf die Verwaltungskosten der Unternehmen gemäß § 14a Bundeshaushaltsgesetz aufgrund neuer Informationsverpflichtungen erwarten lassen, als zur neuen Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 4 des Artikels 1 die Kosten zur Einrichtung einer Webseiten-Applikation auf ca. 7.000 EUR bis 10.000 EUR/Unternehmen sowie für die entsprechende monatliche Wartung auf ca. 100 EUR bis 500 EUR/Unternehmen geschätzt werden würden. Weiters wäre im Zusammenhang mit der Erweiterung des Zugleitsystems zur Auswertung der Pünktlichkeitsstatistik von Kosten mit ca. 6.000 EUR/Unternehmen auszugehen, wobei die laufenden monatlichen Kosten voraussichtlich ca. 100 EUR bis 600 EUR/Monat betragen würden. Für die teilweise neue Informationspflicht in § 22b des Artikels 2 kann ein administrativer Aufwand für die zusätzliche Bekanntgabe an die Schienen-Control GmbH von ca. 100 EUR bis ca. 1.500 EUR/Unternehmen jährlich angenommen werden.



GZ 302.407/001-2B1/12

Seite 2 / 2

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird.

Die in den Erläuterungen angeführten finanziellen Auswirkungen gemäß § 14a BHG betreffen zahlreiche Unternehmen, die sich teilweise oder zur Gänze im Eigentum des Bundes befinden und daher im Bundesrechnungsabschluss der Republik Österreich ausgewiesen sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verursachen daher Kosten für den Bund und sind daher gemäß § 14 BHG entsprechend darzustellen.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Bei allen angeführten Auswirkungen auf den technischen und administrativen Aufwand der betroffenen Unternehmen ist nicht nachvollziehbar auf welchen Annahmen bzw. Vergleichswerten die angegebenen Zahlen beruhen. Insbesondere die angenommenen Kosten von rd. 6.000 EUR je Unternehmen für die erforderliche Erweiterung des Zugleitsystems zur Auswertung der Pünktlichkeitsstatistik sind daher nicht nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: